

(Durchgeschriebene Fassung - Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um einen Zusammen-  
druck der Ursprungssatzung mit den inzwischen ergangenen Änderungssatzungen)



**LANDKREIS  
VULKANEIFEL**

**Satzung**

**über die**

**Vermeidung, Verwertung und Beseitigung  
von Abfällen  
im Landkreis Vulkaneifel**

**(Abfallsatzung)**

**vom 06. März 1997**

**(in der zuletzt geänderten Fassung vom 08.11.2011)**

## **Inhaltsübersicht:**

### **ERSTER ABSCHNITT: Allgemeines**

- [§ 1 Grundsatz](#)
- [§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung](#)
- [§ 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung](#)
- [§ 4 Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen](#)
- [§ 5 Begriffsbestimmungen](#)
- [§ 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht](#)
- [§ 7 Anschlusszwang für Grundstücke](#)
- [§ 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten](#)
- [§ 9 Getrennte Überlassung der Abfälle](#)
- [§ 10 Eigentumsübergang](#)

### **ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen**

- [§ 11 Formen des Einsammelns](#)
- [§ 12 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse](#)
- [§ 13 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten](#)
- [§ 14 Sammeln und Transport](#)
- [§ 15 Abfuhr sperriger Abfälle](#)
- [§ 16 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen](#)
- [§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen](#)

### **DRITTER ABSCHNITT: Ordnungswidrigkeiten**

- [§ 18 Ordnungswidrigkeiten](#)

### **VIERTER ABSCHNITT: Inkrafttreten**

- [§ 19 Inkrafttreten](#)

Der Kreistag hat auf Grund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert am 27.10.2009 durch Art. 6 des Gesetzes (GVBl. S. 358) und

in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 11.08.2010 durch Art. 8 des Gesetzes (BGBl. I S. 1163) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938)

am 24. Februar 1997 folgende Satzung,

zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Vulkaneifel (Abfallsatzung) vom 08.11.2011,

beschlossen, die nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Trier vom 03. März 1997 – Az.: 568.824 - hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

## **ERSTER ABSCHNITT**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG). Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

[\[Zurück\]](#)

#### **§ 2**

##### **Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung**

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.
- (2) Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern so wie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die
  1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
  2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
  3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
- (3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

[\[Zurück\]](#)

#### **§ 3**

##### **Aufgabe und öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (2) Der Landkreis kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.

[\[Zurück\]](#)

## § 4

### Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen

- (1) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, der Kreisverwaltung auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
- (3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch die Kreisverwaltung. Diese werden durch die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen im Bedarfsfalle veröffentlicht, sofern die Kreisverwaltung diese darum ersucht.

[\[Zurück\]](#)

## § 5

### Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
  1. graue Tonnen mit 240 Liter sowie braune Tonnen für Bioabfälle mit 120 Liter Fassungsvermögen,
  2. 0,77 m<sup>3</sup> Normcontainer  
1,1 m<sup>3</sup> Normcontainer  
3 m<sup>3</sup> Umleercontainer  
5 m<sup>3</sup> Umleercontainer  
7 m<sup>3</sup> Absetzmulden  
10 m<sup>3</sup> Absetzmulden
  3. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Restabfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern und der Aufschrift „Landkreis Vulkaneifel“ und Bioabfallsäcke mit einer Füllmenge von 60 Litern.
- (3) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Abfallsäcke.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (5) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (6) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

- (7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten Abfälle.
- (8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (9) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.

[\[Zurück\]](#)

## § 6

### Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW/AbfG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
- (2) Der Landkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
1. der in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe und Abfälle,
  2. der Abfälle, die gem. § 13 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
  3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.07.1974 (GVBl. S. 344) in der Fassung vom 22.08.1985 (GVBl. S. 202) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
  4. von Abfällen, die gemäß § 8 Abs. 4 LAbfWAG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 LAbfWAG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,
  5. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 S. 2 LAbfWAG mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion von der Entsorgung ausgenommen sind.

Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Ferner ist der Landkreis berechtigt, auf Kosten des Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

- (2) Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm, Fäkalschlamm, elektrische und elektronische Geräte sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Dies gilt ferner für Abfälle, die auf Grund ihrer Zusammensetzung die Abfallbehältnisse schädigen können. Auf die Regelungen in § 15 Abs. 3 wird verwiesen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies der Kreisverwaltung auf Verlangen anzuzeigen. Die Kreisverwaltung kann darüber hinaus vom Abfallbesitzer auf dessen Kosten zur Prüfung der Entsorgungsfähigkeit der Abfälle in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage geeignete Nachweise verlangen.
- (3) Von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle hat der Abfallbesitzer von anderen Abfällen getrennt zu halten und ordnungsgemäß zu entsorgen.

[\[Zurück\]](#)

## **§ 7**

### **Anschlusszwang für Grundstücke**

- (1) Die Eigentümer bewohnter oder zum Aufenthalt von Personen bestimmter Grundstücke, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen. Abfälle, die vom Erzeuger oder Besitzer nicht selbst verwertet werden, bzw. verwertet werden können, dürfen mit Ausnahme der in § 6 Abs. 3 und §§ 15, 16 und 17 genannten Abfälle nur in den zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt und nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert werden; diese Abfälle sind ausschließlich von der öffentlichen Abfuhr abholen zu lassen.
- (2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis gem. § 13 KrW-/AbfG zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Hinsichtlich des Anschlusszwanges und der Überlassungspflicht stehen dem Grundstückseigentümer auch sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte gleich.

[\[Zurück\]](#)

## **§ 8**

### **Ausnahmen von Überlassungspflichten**

- (1) Wer gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Kreisverwaltung zu führen.
- (2) Über Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang entscheidet die Kreisverwaltung. Die Befreiung kann mit Auflagen versehen werden.
- (3) Für den Fall der Eigenkompostierung auf dem angeschlossenen Grundstück erhält der Anschlusspflichtige kein Sammelgefäß.
- (4) Der Antrag auf Rückgabe der Biotonne ist schriftlich bis zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres an die Kreisverwaltung zu richten. Er wird frühestens mit dem darauffolgenden 01.07. bzw. dem 01.01. wirksam, wenn der Antragsteller glaubhaft nachweist, dass er als Eigenkompostierer anerkannt werden kann.

- (5) Ab dem Zeitpunkt der Anerkennung der Eigenkompostierung dürfen alle auf dem Grundstück anfallenden organischen Garten- und Küchenabfälle nicht mehr dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.
- (6) Als Eigenkompostierer gelten alle auf einem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen, die nachweislich alle dort anfallenden organischen Garten- und Küchenabfälle auf diesem Grundstück selbst kompostieren. Der erzeugte Kompost ist auf dem Grundstück zu verwerten. Er darf der öffentlichen Abfallentsorgung nicht zur Beseitigung überlassen werden. Anerkannte Eigenkompostierer erhalten einen Gebührennachlass. Dieser regelt sich nach § 5 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 6, 7 und 10 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft.

[\[Zurück\]](#)

## § 9

### Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
- organische Abfälle in der braunen Biotonne
  - Altpapier, Pappe, Kartonagen gebündelt in der Straßensammlung.
- (4) Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung.

[\[Zurück\]](#)

## § 10

### Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall nach §§ 15, 16 und 17 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des Landkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

[\[Zurück\]](#)

## ZWEITER ABSCHNITT

### Verwerten und Beseitigen

#### § 11

##### Formen des Einsammelns

Die vom Landkreis zu verwertenden und zu beseitigenden Abfälle werden

- a) im Rahmen des Bringsystems (Aufstellen von Sammelbehältern) oder
- b) im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) oder
- c) durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer selbst

eingesammelt und befördert.

Die Sammelsysteme können auch kombiniert eingerichtet werden.

[\[Zurück\]](#)

#### § 12

##### Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (1) Der Landkreis stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse gem. § 5 Abs. 1 Zi. 1 in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch die Kreisverwaltung oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind der Kreisverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen oder deren Verlust haftet gegenüber dem Landkreis der Anschlusspflichtige nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Kreisverwaltung bestimmt, welche Behälter vorzuhalten sind. Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke sind, soweit keine Ausnahme nach § 8 vorliegt, mindestens ein Behältnis für Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) und ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) vorzuhalten. Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 10 Liter Gefäßvolumen für Abfälle zur Verwertung und mindestens 10 Liter für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten.

Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gemäß § 5 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 13 Abs. 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Restmüllbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

<b>Unternehmen/Institution</b>		<b>je Platz / Beschäftigten / Bett</b>	<b>Einwohner- gleichwert</b>
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g)	Sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Bei Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, kann zur gemeinsamen Nutzung ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung und bei Bedarf ein Behältnis für Abfälle zur Verwertung zur Verfügung gestellt werden, wenn hierdurch das zur Verfügung gestellte Behältervolumen als ausreichend anzusehen ist. In diesen Fällen wird beim Wohnteil nach Satz 3 verfahren.

Auf Antrag stellt die Kreisverwaltung Vulkaneifel weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Kreisverwaltung die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.

- (3) Bei größeren Wohneinheiten können Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen auch in 770 l oder 1.100 l Behältern zur Beseitigung überlassen werden - hierbei regelt sich die Gebührenhöhe nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Gebührensatzung. Wird in solchen Fällen auch Bioabfall zur Verwertung überlassen, erfolgt die Behälterzuweisung nach Abs. 2 Satz 3. Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag für diese gemeinsam Abfallbehältnisse mit entsprechend größerer Kapazität zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern.
- (4) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann die Kreisverwaltung die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Die Kreisverwaltung legt die Bereitstellungsorte fest.
- (5) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift „Landkreis Vulkaneifel“ verwendet werden, die bei den von der Kreisverwaltung beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten. Bei einem Neugeborenen werden innerhalb eines Jahres seit der Geburt auf Vorlage der Geburtsurkunde einmalig 15 Restmüllsäcke kostenlos ausgegeben. Bei häuslicher Pflege erfolgt auf Antrag die kostenlose Ausgabe von Restmüllsäcken, die jedoch auf höchstens 15 Restmüllsäcke je Halbjahr beschränkt ist.
- (6) Die Kreisverwaltung bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.
- (7) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig

bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den vom Landkreis zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von der Kreisverwaltung bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Die Kreisverwaltung bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.

- (8) Die Kreisverwaltung kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse Regelungen treffen.
- (9) Bei sonstigen bebauten und zum Aufenthalt von Personen bestimmten, aber nicht ständig bewohnten Grundstücken (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), wird der Gefäßraum für einen 2-Personenhaushalt zugrundegelegt. Für diese Grundstücke kann auch die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Rest- und Bioabfallsäcken mit einem Volumen von 70 Litern und der Aufschrift „Landkreis Vulkaneifel“ zugelassen werden. Für Ferienwohnungen auf nicht ständig bewohnten Grundstücken wird für je vier angefangene Wohnungen jeweils ein Restabfall- und ein Bioabfallbehältnis zur Verfügung gestellt
- (10) In die grauen Behältnisse für Abfälle zur Beseitigung und in die entsprechenden Abfallsäcke dürfen keine
- verwertbaren Wirtschaftsgüter wie Papier, Pappe, Glas sowie
  - Verpackungen, die durch das Duale System erfasst werden,
  - Abfälle, die einer Sonderbehandlung bedürfen,
  - elektrischen und elektronischen Kleingeräte
  - Grüngut- und Bioabfälle
- eingefüllt werden.
- (11) In die braunen festen Behältnisse für Bioabfall und in die Bioabfallsäcke dürfen nur organische Abfälle (Küchen- und Gartenabfälle) eingefüllt werden.
- (12) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann der Landkreis Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG nehmen (§ 28 Abs. 2 LAbfWAG).

[\[Zurück\]](#)

## § 13

### **Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten**

- (1) Der Pflichtige im Sinne des § 7 muss der Kreisverwaltung jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigespflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

[\[Zurück\]](#)

## § 14

### Sammeln und Transport

- (1) Die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Verwertung (Biotonne) werden regelmäßig 14-tägig und die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung (Restmülltonne) werden regelmäßig monatlich abgefahren. Die für die Abfuhr vorgesehenen Termine werden durch die Kreisverwaltung bekannt gegeben. Die Kreisverwaltung kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung rechtzeitig. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies ebenfalls rechtzeitig veröffentlicht. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere auf Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.
- (3) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- (4) Die Abfallbehältnisse sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung sind zu befolgen.
- (5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Abfallbehältnisse, bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.
- (6) Können Abfallbehältnisse aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (7) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.
- (8) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder zusätzliche Abfuhr.

[\[Zurück\]](#)

## § 15

### Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 2 cbm), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können, oder das Entleeren erschweren, werden halbjährlich abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird durch die Kreisverwaltung rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Kreisverwaltung kann verlangen, dass wiederverwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (3) Von der Abfuhr ausgenommen sind:
  1. Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 2,00 m) oder ihres Einzelgewichtes (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.
  2. elektrische und elektronische Geräte, insbesondere Haushaltsgroßgeräte, wie z. B. Kühl- und Gefriergeräte. Waschmaschinen, Trockner, Spülmaschinen, Elektroherde, Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro- und Informationstechnik, Elektrowerkzeuge, Geräte der Labor- und Medizintechnik sowie Geräte der Bildaufzeichnung und -wiedergabe,
  4. Fahrzeugteile,
  5. Bäume, Wurzelstöcke sowie Baum- und Strauchschnitt,
  6. Bauschutt und andere mineralische und keramische Abfälle (z.B. Fliesen und Sanitärkeramik) sowie Tür- und Fensterverglasungen.
- (3) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, oder die die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen überschreiten, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
- (4) Soweit sperrige Abfälle durch den Landkreis nicht abgefahren werden, gilt § 6 Abs. 3 S. 4 und 5.
- (5) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.
- (7) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 14 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 entsprechend.

[\[Zurück\]](#)

## § 16

### Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der Landkreis nach § 4 Abs. 3 LAbfWAG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der Landkreis Sammelfahrzeuge ein; er kann Annahmestellen einrichten. Die Kreisverwaltung bestimmt, wie die Abfälle zu überlassen sind und welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt

werden bzw. welche Abfälle Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 17 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen wird der Zeitpunkt der Einsammlung durch die Kreisverwaltung bekannt gegeben.

(3) § 6 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

[\[Zurück\]](#)

## § 17

### **Selbstanlieferung von Abfällen**

- (1) Abfälle, insbesondere sperrige Abfälle, Flüssigkeiten, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm mit mindestens 35 % Trockensubstanz, Fäkalschlamm, Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen der Kreisverwaltung zu den von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem vom Landkreis beauftragten Dritten überlassen werden. Die Kreisverwaltung kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung zu befolgen.
- (2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr dafür, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des Landkreises oder sonstiger vom Landkreis beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Die Kreisverwaltung kann im übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (4) § 49 KrW-/AbfG bleibt unberührt.
- (4) Abfälle zur Verwertung, die nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, sind zu den vom Landkreis bestimmten Anlagen zu verbringen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

[\[Zurück\]](#)

## DRITTER ABSCHNITT

### Ordnungswidrigkeiten

#### § 18

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung aufgrund des § 6 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
  2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage sorgt,
  3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
  4. entgegen § 7 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung anschließt oder den vom Anschlusszwang erfassten Abfall nicht von der öffentlichen Abfallabfuhr abholen lässt,
  5. entgegen § 9 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt überlässt,
  6. entgegen § 10 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
  7. entgegen § 11 im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,
  8. entgegen § 12 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
  9. entgegen § 12 Abs. 8 den von der Kreisverwaltung getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,
  10. entgegen § 12 Abs. 10 und 11 die Abfallbehältnisse in unzulässiger Weise befüllt,
  11. entgegen § 13 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
  12. entgegen einer Verpflichtung aus § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG seine Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
  13. entgegen § 14 Abs. 2 oder 4 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 15 Abs.7 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen der Kreisverwaltung bereitstellt,
  14. entgegen § 14 Abs. 3 Abfallbehältnisse oder entgegen § 15 Abs. 7 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,

15. entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle auf den von der Kreisverwaltung bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

[\[Zurück\]](#)

## **VIERTER ABSCHNITT**

### **I n k r a f t t r e t e n**

#### **§ 19\*) Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Vulkaneifel vom 21.12.1992 außer Kraft.

[\[Zurück\]](#)

\*) Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 06.03.1997.

Die Satzung in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 08.11.2011 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.